

Satzung des Radfahrervereins Pfeil Magstadt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen Radfahrerverein Pfeil Magstadt e.V.
Abkürzung RV Pfeil Magstadt e.V.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Magstadt.
- c) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.
- d) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Radsports. (§ 52 Absatz 2 AO).
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Übungen und Leistungen, Förderung des Breitensports sowie durch radsportliche Veranstaltungen.
- c) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten tätig zu sein.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- g) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann aber für die Ausübung von Vereinsämtern eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sind Jugendmitglieder.
- b) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über seine Annahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- c) Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- d) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- e) Minderjährige werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt. Junge Erwachsene können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in der Familienmitgliedschaft bleiben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- b) Jugendliche Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört:
 - 1. Anschriftenänderung
 - 2. Änderung der Bankverbindung
 - 3. Persönliche Veränderungen, wenn sie für das Beitragswesen relevant sind.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- a) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind im Verlauf des Geschäftsjahres zu entrichten bzw. werden vom Verein durch Banklastschrift eingezogen.
- b) Die Beitragspflicht ruht, wenn ein Mitglied länger als ein halbes Jahr krank ist, seinen Wehr- oder Ersatzdienst oder ein freiwilliges soziales Jahr leistet. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren und diese auch zu widerrufen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- c) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - 1. Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung und gegen Ordnungen des Vereins.
 - 2. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - 3. Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.
 - 4. Mutwillige Beschädigung des Vereinseigentums.
 - 5. Nichtzahlung des Beitrags trotz Mahnung
 - 6. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben.

§ 7 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung, (Hauptversammlung)
- b) Der Vereinsvorstand, abgekürzt Vorstand
- c) Der Verwaltungsausschuss, abgekürzt Ausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - 1. wenn der Vorstand sie mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder im Hinblick auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
 - 2. wenn die Einberufung von mindestens zwei Drittel der in einer Sitzung des Ausschusses anwesenden Mitgliedern beschlossen wird,
 - 3. wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.
 - 4. Der Vorstand hat in den Fällen 2 und 3 die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Votum einzuberufen.
- c) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt am Folgetag der Absendung des Einladungsschreibens. Die Einladungen können auch über E-Mail oder Telefax übermittelt werden. Mit der Absendung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse gilt die Einladung als zugegangen.

- d) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
- e) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- f) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- g) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- h) Die Art der Abstimmung (offen/geheim) wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim.
- i) Die Wahl wird von einem nicht zu wählenden Vorstandsmitglied geleitet.
- j) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- k) Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen erreicht hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit das Los.
- l) Nur die jeweils zwei Beisitzer werden in einem Wahlgang gemeinsam gewählt. Auch für sie gilt sinngemäß das oben angegebene Wahlverfahren. Die Aktivensprecher werden von den Sportlern der verschiedenen Sparten für ein Jahr gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.
- m) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 9 Beurkundung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands und des Ausschusses
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 11 Vereinsvorstand (Vorstand)

a) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- 1) 1. Vorsitzende/r
- 2) 2. Vorsitzende/r
- 3) 3. Vorsitzende/r
- 4) Kassier
- 5) Schriftführer/in

b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. / 2. / 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Sie sind verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse von Hauptversammlung und Ausschuss.

- c) Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung ist Aufgabe des Kassiers. Die Tätigkeit unterliegt nach einem Geschäftsjahr der Prüfung durch die zwei Kassenprüfer.
- d) Aufgabe des Schriftführers ist vor allem die Protokollierung von Versammlungsbeschlüssen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- e) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- f) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 12 Verwaltungsausschuss (Ausschuss)

- a) Der Verwaltungsausschuss berät und beschließt über die Vereinsaktivitäten des jeweiligen Geschäftsjahres.
- b) Dem Verwaltungsausschuss gehören an:
 1. die Mitglieder des Vorstandes,
 2. weitere Mitglieder, denen Kennnummern zugeordnet werden:
 - (1) Jugendleiter, gewählt durch Jugendvollversammlung
 - (2) 2. Kassier
 - (3) Bewirtschaftungsleiter
 - (4) 2. Bewirtschaftungsleiter
 - (5) Fachwart für Kunstradsport
 - (6) Fachwart für Rennsport
 - (7) Fachwart für Breiten-Radsport
 - (8) Pressewart
 - (9) Materialverwalter
 - (10) zwei Beisitzer
 - (11) zwei Beisitzer
 - (12) Kassenprüfer
 - (13) Kassenprüfer
 - (14) Aktivensprecher Kunstrad
 - (15) Aktivensprecher Rennsport
- c) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den Ausschuss zu verkleinern oder ihn um zusätzliche Mitglieder zu erweitern und deren Kennnummern festlegen.
- d) Die Mitglieder von Vorstand und Ausschuss werden einzeln mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt, und zwar die mit geraden Kennnummern (2, 4...) in geraden (2018, 2020...), die anderen in ungeraden (2017, 2019...) Jahren.

§ 13 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welche der Zustimmung des Ausschusses bedarf.

§ 14 Kassenprüfung

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Bei Ausfall eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin während des Geschäftsjahres erfolgt eine Nachwahl durch den Verwaltungsausschuss.

- b) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Die Kassenprüfer/innen legen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vor.
- c) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassenbücher beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung für den Vereinskassier durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden auf einem EDV-System gespeichert. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsnummer. Diese Daten werden dabei durch organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und werden nicht weitergegeben.

§ 16 Satzungsänderung

- a) Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- b) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- c) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehnteln aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. (§ 33 BGB)
- d) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die geplante Satzungsänderung wörtlich ausformuliert werden.
- e) Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder den Finanzbehörden gefordert werden, kann der Vorstand beschließen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- b) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren. Wenn nichts anderes beschlossen wird, so ist für die Liquidation der bisherige Vorstand zuständig.
- c) Die Liquidatoren sind jeweils einzelvertretungsbefugt.
- d) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Magstadt, den Württembergischen Radsportverband oder den Landessportbund, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden haben.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.03.2017 als Neufassung beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 9.06.1993.

*Am 19.05.2017 wurde die neue Satzung beim Amtsgericht Stuttgart im Vereinsregister **240448** eingetragen.*